

medien^{DR}recht

Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

2/19

MEDIENRECHT **Zur Geltendmachung der Unschuldsvermutung nach MedienG gegenüber einem Schweizer Onlinemedium**
(Anm zu OLG Wien 13.03.2019, 17 Bs 322/18d)
Michael Borsky/Lisa Gebetsberger

Sorgenreich: Identifizierende Berichterstattung über einen Immobilienunternehmer

„Dreckskerle“: Bezeichnung der Regierungsmitglieder als „Dreckskerle“ in einer TV-Sendung

Ex-Kapitän erleidet Schiffbruch: Rügeobliegenheit bei Abweisung eines Beweisantrags – Eintritt der Rechtskraft nach Schweizer Recht

PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ **Ross und Reiter:** Namensanonymität

ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT Restaurantkritik – medienethische Grenzen
(*Alexander Warzilek*)

DATENSCHUTZRECHT **Datenschutz-Unverträglichkeiten in der Allergie-Tagesklinik**
(Anm zum Bescheid DSB-D213.692/0001-DSB/2018)
Stefan Knotzer

URHEBERRECHT **Gerichtssaalfoto:** Fotos von Zuhörern bei einer Gerichtsverhandlung

Kochbuch: Lichtbildschutz – Urteilsveröffentlichung

WETTBEWERBSRECHT **Bau Service GmbH:** Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien – Unternehmenskennzeichen

Veranstaltungstickets: Lauterkeitsverstoß im Internet – Verbandsklage

TELEKOMMUNIKATIONSRECHT **Ventocom GmbH/TKK:** Finanzierungsbeitrag eines virtuellen Mobilfunkbetreibers – Berechnung des relevanten Umsatzes

Literatur

diesem Weg meine Referenz erweisen möchte, übernahm in der 3. Auflage (518 Seiten) die Richterin am OLG Wien, Mag. Lucie Heindl, die schon als Erstrichterin im LG für Strafsachen Wien große medienrechtliche Kompetenz bewiesen hat und die nunmehr auch in der 4. Auflage die strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 28 – 42) kommentiert. Von dem „Quartett“ der 1. Stunde sind dem Autorenteam der zwischenzeitig emeritierte Univ.Prof. Dr. Walter Berka, der die Einleitung sowie die Präambel verfasst und die §§ 6-8a, 22 und 23 kommentiert hat, sowie RA Dr. Thomas Höhne treu geblieben, der für die Bearbeitung der §§ 9 – 21 verantwortlich zeichnet. Den zwischenzeitig wohl nur temporär in die Politik gewechselten Univ. Prof. Dr. Alfred J. Noll ersetzt „kompetent“ RA Mag. Alexander Koukal mit der Kommentierung der „spröderen“ Bestimmungen der §§ 1 - 5, 24 - 27 und 43 - 57.

Das Autorenteam ist eine gelungene Mischung aus Wissenschaft (Prof. Berka) und Praxis in Form von großer richterlicher Erfahrung und anwaltlichem Weitblick. Auf nunmehr stattlichen 619 Textseiten (ohne Sachverzeichnis) werden Literatur und vor allem Judikatur bis Ende 2018 penibel aufgearbeitet und durch Querverweise zu einem homogenen Ganzen verschmolzen. Dem wohl eher „praeter legem“ geschuldeten Institut des Erneuerungsantrages (§ 363 a StPO) haben wir so manche, wenn auch nicht immer in die richtige Richtung weisende – dass beispielsweise zum höchstpersönlichen Leben (§ 7 MedienG) das Leben in und mit der Familie zählt (S 153 unter Verweis auf OGH 15 Os 28/15d), ist eine Selbstverständlichkeit, man hätte aber auch gerne erfahren, warum die Ermordung der Mutter durch den Vater vor den Augen des 4-jährigen Kindes das „Leben“ in der Familie betrifft – Markierungen zu verdanken, die vor allem in der Kommentierung der medienrechtlichen Entschädigungstatbestände ihren für die Rechtsanwendung unverzichtbaren Niederschlag findet.

Wer dieses Buch nicht in seiner Bibliothek stehen hat, ist selber schuld. Für den Medienrechtswissenschaftler ein Genuss, für den Medienrechtspraktiker ein Muss. Den Journalisten dieses Werk als ständigen Begleiter auf dem Nachtkastl zu empfehlen, wird wohl ein frommer Wunsch bleiben.

Gottfried Korn

Persönlichkeitsrecht

Götting/Schertz/Seitz (Hrsg.): **Handbuch Persönlichkeitsrecht – Presse- und Medienrecht**, 2. Auflage 2019, C.H. Beck, ISBN: 978-3-406-70696-1, Euro 189,00

In letzter Zeit wird regelmäßig berichtet, dass der Verbreitung von Fake-News der Kampf angesagt werden soll. Fake-News sollen Informationen sein, die nicht geprüft, ausgewählt und bewertet worden sind und denen es an der Moderation fehlt (§ 24 Rn. 17). Wikipedia definiert Fake-News als in manipulativer Absicht verbreitete Falschmeldungen. Es stellt sich die Frage, welche Behörde bzw. welches Gericht final darüber entscheidet, wann eine Information als Fake-News deklariert wird.

Hält man sich die Berichterstattung über den Wettermoderator Jörg Kachelmann vor Augen, der wegen des Vorwurfes der Vergewaltigung seiner Freundin angeklagt

wurde, könnte der Eindruck entstanden sein, dass die Medien froh waren, „eine Sau gefunden zu haben, die durchs Dorf getrieben werden konnte“. Dass Jörg Kachelmann letzten Endes freigesprochen worden ist, ändert nichts an der Preisgabe von Details aus seinem Leben und dem gigantischen Medienrummel, die einem im Gedächtnis bleiben.

Ganz anders war die Berichterstattung über das „Schmähgedicht“ von Jan Böhmermann (Kapitel 21 Rn. 10 sowie Kapitel 27 Rn. 74). In diesem Zusammenhang könnte der Eindruck entstanden sein, dass letzterer der moderne Robin Hood ist und der türkische Staatspräsident Recep Erdoğan es verdient habe, das Opfer einer „Satire“ zu sein.

Man sollte allerdings nie aus den Augen verlieren, wer der Handelnde und wer der in seinen Persönlichkeitsrechten Verletzte ist. Damit wird deutlich, wie wichtig es ist, dass in unserer medialen Welt Persönlichkeitsrechte beachtet werden.

Die 1. Auflage des Handbuchs „Persönlichkeitsrecht – Presse- und Medienrecht“ wurde 2008 veröffentlicht. Die 2. Auflage wurde zehn Jahre später fertiggestellt; dabei wurden 2.000 neue Entscheidungen sowie Beiträge, die DSGVO sowie das Netzwerkdurchsetzungsgesetz berücksichtigt.

Am Band haben 39 Autoren mitgewirkt. Der Persönlichkeitsschutz wird in den verschiedenen Ausprägungen bearbeitet, nämlich im Verfassungs-, Zivil-, Datenschutz und Strafrecht, in Online-Medien, weiters werden die Grenzen des Persönlichkeitsrechts, die Träger des Persönlichkeitsrechts, das Persönlichkeitsrecht im Rechtsverkehr, Rechtsfolgen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts – auch im grenzüberschreitenden Zusammenhang –, Europäisches Recht, Völkerrecht sowie der Persönlichkeitsrechtsschutz in ausländischen Rechtsordnungen (Frankreich, Großbritannien, Österreich, Polen, Schweiz, Spanien, Italien und die USA) behandelt.

Im Vergleich zur Voraufgabe sind die Kapitel: Strategische Rechtskommunikation, Persönlichkeitsschutz für Richter und Staatsanwälte, Kostenrecht sowie acht Länderberichte neu hinzugekommen.

Es werden z. B. der Umgang mit Leserbriefen (S. 44), der postmortale Persönlichkeitsschutz (S. 284), der Schutz des Persönlichkeitsbildes/Lebensbildes (§ 17) sowie die Verfilmung desselben (§ 37) besprochen.

Erfreulicherweise gibt es mehrere Rechtsprechungsübersichten:

- nach Fall- und Personengruppen (Anhang zu § 26),
- zum Persönlichkeitsschutz für Richter und Staatsanwälte (§ 33 Rn. 47 - 58),
- zur Höhe der Geldentschädigung (§ 46 Rn. 45 - 46),
- zur nicht gerechtfertigten Verwendung von Persönlichkeitsmerkmalen (§ 47 Rn. 7 - 9),
- zu den Gegenstandswerten (§ 53 Rn. 55).

In dem Kapitel 20 über verfahrensrechtliche Fragen (§§ 50 - 53) gibt es zahlreiche Beispiele für Anträge.

Abschließend ist festzustellen, dass ein aktuelles Handbuch vorliegt, das alle wichtigen Aspekte des Persönlichkeitsrechts beinhaltet. Es ist bereichernd, mit diesem Handbuch zu arbeiten, weil es sehr gut strukturiert ist und zu allen Fragen Stellung nimmt, die sich im Zusammenhang mit dem Schutz der Persönlichkeitsrechte stellen.

Dr. Stefan Haupt, Rechtsanwalt in Berlin
www.haupt-rechtsanwaelt.de